

# Amtliche Bekanntmachung Nr. 185/2016

## Gemeinde Dassendorf

### **Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf über für das Gebiet: „Westlich Steinberg, nördlich Bargkoppel, südlich Alter Frachtweg“**

---

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.01.2016 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf für das Gebiet: „Westlich Steinberg, nördlich Bargkoppel, südlich Alter Frachtweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 23.12.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest im Fachbereich Planen und Bauen, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest im Fachdienst Planung und Bauen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dassendorf, den 14.12.2016

(Siegel)

.....  
Falkenberg  
Bürgermeisterin

Ausgehängt am: 15.12.2016  
Abzunehmen am: 28.12.2016  
Abgenommen am:

.....  
.....

#### **Veröffentlichung:**

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 15.12.2016

Auf der Internetseite der Gemeinde Dassendorf [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf unter Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.